eccontis informiert

Ausgabe 11/2012

vom 23.3.2012

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Sozialversicherungsrecht

GmbH-Geschäftsführer: Pflichtversicherung/ Lohnnebenkosten

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Pflichtversicherung als Geschäftsführer

Ob ein GmbH-Geschäftsführer nach dem ASVG oder dem GSVG zu versichern ist, macht einen Unterschied. Die Beitragssätze im ASVG sind nämlich wesentlich höher.

Der Beitragssatz im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) liegt bei 39,9% der Beitragsgrundlage, während im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) lediglich 25,15% anfallen. Dazu kommen im GSVG 1,53% Mitarbeitervorsorge- bzw. Selbständigenvorsorgebeitrag. Außerdem sind im Rahmen der GSVG-Pflichtversicherung Beiträge auf Basis von Mindestbeitragsgrundlagen zu leisten. Welche Pflichtversicherung vorteilhafter ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Der Gestaltungsspielraum hinsichtlich einer Pflichtversicherung ist jedoch stark eingeschränkt.

Beteiligungshöhe

Eine Grundregel lautet, dass für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pflichtversicherung nach ASVG vorliegt, wenn die Beteiligungshöhe 25% (mit oder ohne Sperrminorität) nicht übersteigt und somit Lohnsteuerpflicht gegeben ist. Liegt eine Beteiligung über 50% vor, ist eine Pflichtversicherung nach dem ASVG jedenfalls auszuschließen.

Gestaltungsspielraum besteht bei GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern mit einer Beteiligung von 25% bis 50%. Entscheidend ist hier, ob der geschäftsführende Gesellschafter auf Grund seiner Beteiligung einen beherrschenden Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens hat. Dies ist dann der Fall, wenn er den Willen der Gesellschafterversammlung aktiv mitgestalten oder zumindest jene Beschlüsse verhindern kann, die die Ausübung von Weisungsrechten betreffen. Bei Vorliegen eines solchen beherrschenden Einflusses unterliegt er der Pflichtversicherung im GSVG.

Persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit

Ist ein solcher Einfluss jedoch nicht gegeben, ist zu prüfen, ob eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit besteht. Dabei muss die Eingliederung des Beschäftigten im Betrieb geprüft werden. Die wirtschaftliche Abhängigkeit stellt auf das Fehlen der Verfügungsmacht über die für den Betrieb wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel ab. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Vorliegen eines Dienstverhältnis nach dem ASVG anzunehmen.

Lohnnebenkosten bei Geschäftsführern ab 60

Arbeitslöhne, die ab dem Folgemonat bezahlt werden, in dem ein Arbeitnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat, sind nicht in die DB- und DZ Beitragsgrundlage einzubeziehen.

Lohnabgaben wie der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) und der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) stellen oft nicht zu verachtende Aufwendungen für Unternehmen dar. Einsparungspotenzial gibt es dabei aber bei Dienstnehmern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Arbeitslöhne von Personen, die ab dem Kalendermonat gewährt werden, der jenem Monat folgt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht in die DB- und DZ Beitragsgrundlage mit einzubeziehen.

Wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Altersbefreiung für den Dienstgeberbeitrag und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag gilt aber nicht nur für „klassischen Dienstnehmer", sondern auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer. Wesentlich beteiligt ist, wer am Grund- oder Stammkapital mehr als 25% Anteil hat. Für Gesellschafter-Geschäftsführer gilt somit ebenfalls, dass bei Vollendung des 60. Lebensjahres, ab dem Folgemonat die zugeflossenen Gehälter und sonstigen Vergütungen nicht in die Beitragsgrundlage für DB und DZ einzubeziehen sind.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte **hier...**
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte **hier...**